

## Gemeindeamt Mortantsch

Göttelsberg 160, 8160 Mortantsch

Tel. **03172 67550** Fax **03172 67550-4** 

E-mail: gde@mortantsch.steiermark.at

Web: www.mortantsch.info

## KUNDMACHUNG

FWP Änderung 5.01 "Göttelsberg Süd"

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBI 73/2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mortantsch im Rahmen seiner Sitzung am **23.09.2024** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 1. Änderung (planliche Darstellungen samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 5.0, VF 5.01 "Göttelsberg Süd", vorzunehmen.

## Änderung im Flächenwidmungsplan

Eine Teilfläche des Grundstückes 288/1 KG 68216 Göttelsberg, in einem Ausmaß von ca. 995 m², wird als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie "Allgemeines Wohngebiet" (WA (23)) gemäß §29 (3) iVm §30 (1) Z2 StROG 2010 idF LGBI 73/2023, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4, ausgewiesen.

Für dieses Aufschließungsgebiet werden nachfolgende <u>Aufschließungserfordernisse</u> bzw. <u>öffentliche Interessen</u> festgelegt:

- Äußere Erschließung (Anbindung an die Landesstraße)
- Lärmschutzmaßnahmen
- Bodenstandfestigkeit
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

## Öffentliche Interessen

Baubeschränkungszone Landesstraße

Die Erfüllung und Umsetzung der v.a. Aufschließungserfordernisse liegt im Zuständigkeitsbereich des Grundeigentümers bzw. Bauwerbers.

2) Eine Teilfläche des Grundstückes 288/1 KG 68216 Göttelsberg, in einem Ausmaß von ca. 136 m², wird als Baugebiet der Kategorie "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß §30 (1) Z2 StROG 2010 idF LGBI 73/2023, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4, ausgewiesen.

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Lärmisophone (45 dB Nacht) der Landesstraße L356 wird jener Bereich, der innerhalb der v.a. Lärmisophone liegt, als Sanierungsgebiet Lärm (IM) gemäß §29 (4) StROG 2010 idF LGBI 73/2023 festgelegt.

Als Sanierungszeitraum wird eine Frist von 15 Jahren festgelegt. Diese Frist ist verlängerbar, wenn die Beseitigung der Mängel nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

3) Eine Teilfläche des Grundstückes 288/1 KG 68216 Göttelsberg, in einem Ausmaß von ca. 229 m², wird als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idF LGBI 73/2023 ausgewiesen.

Die Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes (Projekt-Nr. 2024/15, Stand September 2024), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit c. des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBI 73/2023 durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

\* O/ Bez. West

angeschlagen am: 24.09.2024 abgenommen am: 09.10.2024